

getroffenen Entscheidungen oder durchgeführten Maßnahmen zu (§ 19 Abs. 1). Zur Gewährleistung des Beschwerderechts ist jeder von Maßnahmen oder Entscheidungen Betroffene über sein Recht auf Beschwerde gemäß § 19 zu belehren. Die Belehrung hat zu enthalten :

den Hinweis auf das Recht, sich über die durchgeführte Maßnahme oder getroffene Entscheidung beschweren zu dürfen, die Mitteilung der Beschwerdefrist, nach der innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung oder nach Kenntnis der Maßnahme gemäß § 19 Abs. 2 Beschwerde eingelegt werden kann,

den Hinweis, daß die Beschwerde zu begründen ist,

die Anschrift des Beschwerdeorgans und wenn erforderlich den Hinweis, daß Beschwerden keine auf schiebende Wirkung haben (§ 19 Abs. 3).

Bei der Belehrung sollte grundsätzlich mit dem Gesetzestext gearbeitet werden. Erforderlichenfalls kann dieser dem Betroffenen zur Einsichtnahme vorgelegt werden. Inhalt und Art der Belehrung sind zu dokumentieren und vom Betroffenen bestätigen zu lassen. Die Art und Weise der Dokumentierung kann entsprechend den jeweiligen konkreten Bedingungen unterschiedlich gestaltet werden.

Beschwerden gegen die Wahrnehmung von Befugnissen des VP-Gesetzes durch die Untersuchungsorgane des MfS sind grundsätzlich an die Untersuchungsorgane des MfS zu richten und von diesen gemäß § 19 Abs. 4 - 6 zu bearbeiten. In Übereinstimmung mit der von den Untersuchungsabteilungen geübten Praxis obliegt es den Leitern der Abteilungen IX, über Beschwerden zu entscheiden (die innerdienstliche Bestätigung dieser Maßnahmen durch den Leiter der HA IX bzw. den Leiter der BVfS sollen an dieser Stelle unberücksichtigt bleiben). Der Leiter der Abteilung IX hat im Falle einer Beschwerde zu dieser Stellung zu